Amt Stralendorf
Dorfstraße 30
19073 Stralendorf

Beschlußvorlage	**Vorlage-Nr:** 2008/STR/333 **Status:** öffentlich **AZ:** III **Datum:** 20.05.2008 **Wiedervorlage:**

1. Satzung zur Änderung der Straßenbaubeitragssatzung

Fachdienst III

Beratungsfolge

01.07.2008	**Gemeindevertretung Stralendorf**

Sach- und Rechtslage:
Durch die Novelle des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG M-V) ergibt sich ein Anpassungsbedarf der Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Stralendorf.

Der Tatbestand der Anschaffung ist mit der KAG-Novelle neu eingefügt worden. Entsprechend wurde der Tatbestand der Anschaffung in § 1 der Satzung sowie klarstellend in der Strichaufzählung des § 3 der Satzung hinsichtlich des beitragsfähigen Aufwands ergänzt.

Hinsichtlich der Beitragspflichtigen bei mit dinglichen Nutzungsrechten belasteten Grundstücken nimmt § 7 Abs. 2 Satz 4 KAG M-V nicht mehr auf das Zivilgesetzbuch der DDR, sondern – wie auch das BauGB im Erschließungsbeitragsrecht – auf Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch Bezug. § 2 Satz 3 der Satzung wurde entsprechend der gesetzlichen Regelung geändert.

Die Möglichkeit nach Kostenspaltung Beiträge für einzelne Teileinrichtungen einer Anlage zu erheben, bestand bereits vor der KAG-Novelle. Die neugefasste gesetzliche Vorschrift bezeichnet ausdrücklich „Teilbeiträge“. Damit wurde der in Rechtsprechung und Literatur übliche Begriff übernommen. Die Neufassung stellt klar, dass Teilbeiträge nur für selbständig nutzbare Teile erhoben werden können. In § 6 wurden diese Änderungen eingearbeitet.

Bis zur KAG-Novelle war im Gesetz formuliert, dass „angemessene Vorausleistungen“ erhoben werden können. Die notwendige Klarstellung erfolgte mit der Neufassung „bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld“. Die Voraussetzung „Durchführung der Maßnahme“ wurde globaler formuliert. In § 7 Absatz 4 KAG M-V heißt es nunmehr „ Durchführung von Maßnahmen“. Auch diese neuen Formulierungen wurden in § 7 Absatz 1 der Straßenbaubeitragssatzung eingearbeitet.

In Artikel 2 der Änderungssatzung wird der Bürgermeister ermächtigt, nach Einarbeitung der Änderungssatzung die neue Fassung der vollständigen Straßenbaubeitragssatzung zu veröffentlichen.

Beschlussvorschlag:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stralendorf beschließt folgende Satzung:

Erste Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Stralendorf

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2

des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V 2007, S. 410, 413) und der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V 2007, S. 410, 427) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Stralendorf vom _____ folgende Satzung erlassen:

Artikel 1
Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Stralendorf

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Stralendorf vom 8. November 2002 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Umbau, die Verbesserung, Erweiterung, Erneuerung und Anschaffung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, auch wenn sie nicht zum Anbau bestimmt sind, erhebt die Gemeinde Stralendorf Beiträge von den Beitragspflichtigen des § 2, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen Vorteile erwachsen."

2. § 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

   „Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Eigentümers beitragspflichtig."

3. In § 3 Absatz 2 wird nach dem letzten Teilstrich ein weiterer Teilstrich mit dem Wort „Anschaffung" eingefügt.

4. § 6 erhält folgende Fassung:

   „Für die selbständig nutzbaren im § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 genannten Teileinrichtungen können Teilbeiträge selbständig erhoben werden (Kostenspaltung)."

5. § 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Auf die künftige Beitragsschuld können Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld verlangt werden, sobald mit der Durchführung von Maßnahmen begonnen worden ist."

Artikel 2
Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Stralendorf

Der Bürgermeister der Gemeinde Stralendorf kann den Wortlaut der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Stralendorf in der von In-Kraft-Treten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf bekannt machen.

Artikel 3
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stralendorf,_____

- Siegel -

Lenz
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkungen
keine

Bemerkungen
Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes M-V waren keine/folgende Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:
Davon stimmberechtigt:
Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenenthaltungen:
Ungültige Stimmen: (Bürgermeister)